



Anfragen zum Plenum zur Plenarsitzung am 12.10.2022 – Auszug aus Drucksache 18/24574 –

Frage Nummer 29

mit der dazu eingegangenen Antwort der Staatsregierung

Abgeordnete
**Gabriele
Triebel**
(BÜNDNIS
90/DIE GRÜ-
NEN)

Ich frage die Staatsregierung, welche Richtlinien es für die Schulen mit offenem Ganztagsangebot zu Gruppengröße (bitte Maximum angeben), die Zahl der Fachkräfte pro Gruppe (differenziert nach Gruppengröße) und die Qualifikation der jeweiligen Betreuung gibt?

Antwort des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus

Rahmenbedingungen zu offenen Ganztagsschulangeboten sind in den Kultusministeriellen Bekanntmachungen vom 30. März 2020 zu offenen Ganztagsangeboten an Schulen für Schülerinnen und Schüler der Jahrgangsstufen 1 bis 4 (KMBek OGTS 1–4, Az. IV.8-BO4207.2-6a.25 693) sowie ab Jahrgangsstufe 5 (KMBek OGTS ab 5, Az. IV.8-BO4207.2-6a.25 694) festgelegt.

Gruppengröße

In den Jahrgangsstufen 1 bis 4 beträgt die Mindestanzahl zur Bildung einer OGTSLanggruppe bis 16:00 Uhr an Grundschulen 14 Zähl Schülerinnen und -schüler sowie an Förderschulen acht (vgl. Ziff. 2.3.3, KMBek OGTS 1–4). Die Mindestanzahl für die Bildung einer OGTS-Kurzgruppe (bis 14:00 Uhr) in den Jahrgangsstufen 1 bis 4 beträgt an Grundschulen zwölf teilnehmende Schülerinnen und Schüler, an Förderschulen acht (vgl. Ziff. 2.2.3, KMBek OGTS 1–4).

Ab Jahrgangsstufe 5 beträgt die Mindestanzahl zur Bildung einer OGTS-Gruppe 14 Zähl Schülerinnen und -schüler, an Förderschulen acht (vgl. Ziff. 2.5, KMBek OGTS ab 5).

Daraus ergibt sich im Folgenden jeweils eine Anzahl an Zähl Schülerinnen und -schülern, ab der eine weitere Gruppe gefördert werden kann. Die Bestimmung der Anzahl der Gruppen dient dabei lediglich der Bemessung der staatlichen Mittelzuweisung. Bei der praktischen Durchführung der jeweiligen OGTS-Gruppe können hiervon – insbesondere aus pädagogischen Erwägungen heraus – im Rahmen des zur Verfügung gestellten Budgets abweichende Gruppengrößen und Aufteilungen festgelegt werden (vgl. Ziff. 2.2.3.3, KMBek OGTS 1–4 bzw. Ziff. 2.5.2, KMBek OGTS ab 5). Wann eine weitere Gruppe beantragt wird, obliegt der Entscheidung vor Ort; eine explizite Höchstschränke ist nicht festgesetzt.

Personal pro Gruppe

Für jede OGTS-Gruppe muss Personal im erforderlichen Umfang vorgesehen werden, mindestens jedoch eine Betreuungsperson pro Gruppe (vgl. Ziff. 2.3.2.2, KMBek OGTS 1–4 bzw. Ziff. 2.3.2, KMBek OGTS ab 5).

Abhängig von der Art des Angebots ist darüber hinaus ein angemessenes Betreuungsverhältnis zwischen anwesendem pädagogischem Personal und teilnehmenden Schülerinnen und Schülern sicherzustellen (vgl. Ziff. 2.1.4.2, KMBek OGTS 1–4 bzw. Ziff. 2.6.2, KMBek OGTS ab 5).

Qualifikation

Das in offenen Ganztagsangeboten eingesetzte Personal muss die Gewähr für einen angemessenen Umgang mit den Schülerinnen und Schülern bieten und über die persönliche Eignung und Zuverlässigkeit sowie die für das jeweilige Bildungs- und Betreuungsangebot erforderliche Fachkompetenz verfügen. Die Schulleitung legt insbesondere unter Beachtung der für Unterricht und Schulbetrieb geltenden Rechtsvorschriften die Anforderungen an die erforderliche Fachkompetenz fest. Im Übrigen entscheiden Schulleitung und Schulträger bzw. Kooperationspartner nach dem jeweiligen pädagogischen Konzept über die Anforderungen an die Qualifikation des eingesetzten Personals. Die sichere Beherrschung der deutschen Sprache in Wort und Schrift ist bei dem eingesetzten Personal vorauszusetzen, sofern nicht ein besonderes sprachliches Schulkonzept (z. B. bilinguale Schule) eine Abweichung rechtfertigt (vgl. Ziff. 2.1.2.1, KMBek OGTS 1–4 bzw. Ziff. 2.2.1, KMBek OGTS ab 5).

Experimente, insbesondere in den naturwissenschaftlichen Bereichen und bei praktischen Arbeiten im Unterricht (z. B. Technik, Hauswirtschaft, Kunst etc.), dürfen nur durchgeführt werden, wenn das eingesetzte Personal über die hierfür notwendige Fachkompetenz verfügt und sich nachweisbar mit den Richtlinien zur Sicherheit im Unterricht in der jeweils geltenden Fassung vertraut gemacht hat (vgl. Ziff. 2.1.4.4, KMBek OGTS 1–4 bzw. Ziff. 2.6.4, KMBek OGTS ab 5). Bei angeleiteten Bildungsangeboten im Bereich Sport ist zu beachten, dass Personen, die nicht die Lehrbefähigung für das Fach Sport besitzen, nur eingesetzt werden dürfen, wenn sie über eine freiberufliche oder vereinsorientierte Qualifikation im Sport verfügen, mit der sie fachlich befähigt sind, Sport zu vermitteln (vgl. Ziff. 2.1.4.5, KMBek OGTS 1–4 bzw. Ziff. 2.6.5, KMBek OGTS ab 5).

Wird der offene Ganztagsunterricht zusammen mit einem Kooperationspartner durchgeführt, bestimmt dieser darüber hinaus in Abstimmung mit der Schulleitung eine bei der Durchführung des offenen Ganztagsangebots an der Schule von ihm eingesetzte Person mit pädagogischer Fachqualifikation (z. B. Erzieher, Sozialpädagoge) oder Lehramtsbefähigung zum Koordinator des offenen Ganztagsangebots (OGTS-Koordinator) vor Ort (vgl. Ziff. 2.3.1.4, KMBek OGTS 1–4 bzw. Ziff. 2.2.5, KMBek OGTS ab 5).

Die konkrete Ausgestaltung der Bildungs- und Betreuungsangebote sowie die damit verbundenen Anforderungen an das pädagogische Personal werden im Rahmen der o. g. Richtlinien bei der Erarbeitung des schulspezifischen pädagogischen Konzepts festgelegt.